

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen

Berlin, 27.04.2017

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU nimmt zu ausgewählten Punkten des Referentenentwurfes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen wie folgt Stellung:

Der Referentenentwurf sieht die **Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete** bis zum 1. April 2022 vor.

- Mit einer Zusammenlegung der Marktgebiete wird die L-Gas Problematik in keinster Weise gelöst und es wird eine weitere, eher virtuelle Verbindung geschaffen, die entweder zu hohen Regelenergiekosten oder zu hohen Investitionskosten für Verbindungskapazitäten führt. Hier sollte dringend eine Kosten-Nutzen-Analyse vorgeschaltet werden. Eine anzustrebende gleichzeitige Verbindung beider deutscher Marktgebiete mit dem niederländischen Markt (Title Transfer Facility) würde ohnehin dann nicht zu dem vom BMWi befürchteten Diskriminierungsproblem führen.

Aus unserer Sicht hat der Marktdialog zur Weiterentwicklung der Gasmarktgebiete vom November 2016 eines ganz klar gezeigt: bevor eine Marktgebietsintegration von NCG und Gaspool vorgenommen wird, wäre eine sorgfältige Kosten- Nutzen-Analyse durchzuführen. Eine kostspielige, aber unwirksame Marktgebiets-zusammenlegung würde den deutschen Gasmarkt möglicherweise stark belasten, den Energieträger verteuern und ihn aus dem Wettbewerb der Energieträger drängen.

Bei einer Zusammenlegung der Marktgebiete (national/grenzüberschreitend) sind folgende Aspekte aus Sicht der Netzbetreiber auf jeden Fall zu beachten:

- Die in der Kooperationsvereinbarung Gas verankerte sogenannte Ewigkeitsklausel (d.h. die einmal zugesagte unbefristet feste Kapazität wird bei gleichbleibendem Kapazitätsbedarf vom vorgelagerten Netzbetreiber zukünftig stets gewährt) muss ohne Einschränkung weiterhin gelten, um die Versorgungssicherheit der Netzkunden (Endverbrauchermarkt und nachgelagerte Verteilnetzbetreiber) aktuell und künftig zu gewährleisten.
- An der Zusage von vollumfänglich unbefristet festen Kapazitäten bis 2019 für alle Verteilnetzbetreiber, bezogen auf die im NEP Gas 2014 eingebrachten internen Bestelleistungen, muss uneingeschränkt festgehalten werden („Die Bundesnetzagentur wird die Fernleitungsnetzbetreiber dabei an der im Netzentwicklungsplan Gas 2014 getätigten Aussage, dass die Engpässe der Verteilnetzbetreiber mit den Maßnahmen bis 2019 behoben werden, messen“, aus dem Bestätigungsschreiben der BNetzA zum Szenariorahmen, 6. November 2014).
- Bei der Modellierung des Netzentwicklungsplans Gas muss für den mittelfristigen Kapazitätspfad weiterhin der Ansatz gewählt werden, die plausibilisierten Werte aus den ersten fünf Jahren der Langfristprognose der Verteilnetzbetreiber und die dynamischer Fortsetzung anzusetzen.

- Weiterhin darf es auf der Verteilnetzebene zu keiner durch eine Marktgebietsintegration ausgelösten, potenziellen Erhöhung von netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 EnWG kommen.

Ergänzungsvorschlag zu Artikel 1, Nr. 12 a) zu § 21:

Die beiden bestehenden Sätze beginnend mit „Die Fernleitungsnetzbetreiber, die Marktgebiete ...“ sollen um folgenden neuen Satz 3 ergänzt werden: „Dabei ist mindestens der Erhalt der bestehenden festen Kapazitäten im gemeinsamen Marktgebiet zu gewährleisten.“

Weiterhin sind aus Handlungsperspektive die nachfolgend aufgeführten Aspekte zu berücksichtigen:

- Die **Einführung untertägiger Kapazitäten an Nichtkopplungspunkten** ist überfällig und uneingeschränkt zu befürworten, um den Gasmarkt durch Erschließung von Flexibilitätspotenzialen zu stärken. Bei der Umsetzung muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Randbedingungen tatsächlich so wie an den Grenzübergangspunkten sind und bei ausgebuchten Kapazitäten zur Not per Übernominierung Zugriff auf unterbrechbare Kapazitäten für Speicher und Letztverbraucher besteht.
- Die **Abschaffung der FCFS (first come first served)-Regel an Speichern** ist abzulehnen, weil Akteure an Speichern nicht mehr bedarfsgerecht buchen könnten, sondern strikt an den Auktionskalender und dessen Produkte gebunden wären. Hier ist darauf hinzuweisen, dass der starre, nicht bedarfsgerechte Auktionskalender zu einer weiteren Kostenbelastung der Speicher führt und diese noch weiter aus dem Markt drängt, obwohl sie – wie der vergangene Winter gezeigt hat – wichtig für die Versorgungssicherheit sind.